

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 37/82

in der Familiensache

Lieselotte B [REDACTED] geb. P [REDACTED], Ba [REDACTED] weg [REDACTED],
G [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Wolfgang B [REDACTED], I [REDACTED]-K [REDACTED]-Straße [REDACTED], G [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
Be [REDACTED]-Wi [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] und [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 7. November 1984

beschlossen:

- I. Auf die weitere Beschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des 12. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen - des Oberlandesgerichts
Celle vom 2. Februar 1982 aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen das
Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht -
Göttingen vom 24. September 1981 wird zurück-
gewiesen.

Im übrigen wird die weitere Beschwerde zurück-
gewiesen.

Die Antragstellerin trägt vorab 9/10 der Kosten
des Verfahrens der weiteren Beschwerde. Im
übrigen werden insoweit die Gerichtskosten
beiden Parteien zu gleichen Teilen auferlegt
und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

- 3 -

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

II. Der Antrag der Antragstellerin auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt, weil die Kosten ihrer Verfahrensführung vier Monatsraten nicht übersteigen (§ 115 Abs. 1 und 3 ZPO).

Gründe:

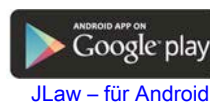
I.

Die am 11. Oktober 1922 geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der am 19. Februar 1926 geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 5. Oktober 1951 die Ehe geschlossen. Am 20. Juni 1980 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. Oktober 1951 bis 31. Mai 1980; § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für den Ehemann 1 178,70 DM monatlich und für die Ehefrau 151 DM monatlich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



betragen. Beide Parteien haben außerdem Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erworben, der Ehemann gegenüber der Firma C ■ Z ■, die Ehefrau gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat die Ehefrau daraus eine nicht dynamische Mindestrente von 28,63 DM erworben. Die Höhe der Versorgungsrente hat die VBL in ihrer Auskunft vom 16. Juni 1981 an das Amtsgericht mit 92,84 DM mitgeteilt. Weiter hat die VBL mitgeteilt, daß die Voraussetzungen für die qualifizierte Versicherungsrente nach dem Betriebsrentengesetz (§ 44 a VBL-S) frühestens am 15. Januar 1984 erfüllt seien.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA - weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften von monatlich 513,85 DM - bezogen auf den 31. Mai 1980 - auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei derselben Anstalt übertragen und den Ehemann - zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgungen - verpflichtet hat, zur Begründung monatlicher Rentenanwartschaften von 122,34 DM - bezogen auf den 31. Mai 1980 - einen Betrag von 22 877,72 DM (Einzahlung 1981) zugunsten der Ehefrau an die BfA zu zahlen. Dabei hat es dem mit monatlich 337,52 DM ermittelten (dynamisierten) Ehezeitanteil der unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaft des Ehemannes die - als noch verfallbar erkannte - Versorgungsrentenanwartschaft der

Ehefrau in der von der VBL mitgeteilten Höhe von 92,84 DM gegenübergestellt.

Auf die gegen die Einbeziehung ihrer Versorgungsrentenanwartschaft gerichtete Beschwerde der Ehefrau hat das Oberlandesgericht unter jeweils anderweitiger Berechnung der Betriebsrentenanwartschaft des Ehemannes auf 298,12 DM monatlich und der Versorgungsrentenanwartschaft der Ehefrau auf 62,24 DM monatlich den Betrag der zu begründenden Rentenanwartschaften auf monatlich 117,94 DM und den Einzahlungsbetrag auf 22 853,76 DM (Einzahlung 1982) herabgesetzt.

Hiergegen hat die Ehefrau (zugelassene) weitere Beschwerde eingelegt, mit der sie sich gegen die niedrigere Bewertung der vom Ehemann ehezeitlich erworbenen Betriebsrentenanwartschaft und - wie im Verfahren vor dem Oberlandesgericht - gegen die Einbeziehung ihrer Versorgungsrentenanwartschaft in den Versorgungsausgleich wendet.

II.

Die weitere Beschwerde hat nur insoweit Erfolg, als das Oberlandesgericht das amtsgerichtliche Urteil auf die Beschwerde der Antragstellerin zu deren Nachteil abgeändert hat. Wie der Senat mit Beschluß vom 27. Oktober 1982 - IVb ZB 719/81 - FamRZ 1983, 44) entschieden hat, gilt das Verbot der Schlechterstel-

lung des Rechtsmittelführers auch im Versorgungsausgleichsverfahren. Deshalb war der Beschluß des Oberlandesgerichts aufzuheben, soweit das Urteil des Amtsgerichts abgeändert worden ist.

Im übrigen ist die weitere Beschwerde der Antragstellerin unbegründet. Dabei kann dahinstehen, ob die Anwartschaften des Ehemannes aus betrieblicher Altersversorgung in der vom Oberlandesgericht angenommenen Höhe bestehen oder, wie die weitere Beschwerde geltend macht, sich auf einen höheren Betrag belaufen. Auch ist nicht entscheidungserheblich, daß - wie der Senat mit Beschluß vom 26. Mai 1982 (BGHZ 84, 158) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat - auf seiten des ausgleichsverpflichteten wie des ausgleichsberechtigten Ehegatten - nach Erfüllung der satzungsgemäßen Wartezeit - nur die wert höchste Anwartschaft auf eine statische Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die noch verfallbare (dynamische) Versorgungsrente einbezogen werden kann. Es steht nämlich außer Zweifel, daß die Anwartschaften des Ehemannes aus betrieblicher Altersversorgung diejenigen der Ehefrau aus der Zusatzversorgungseinrichtung übersteigen, die auch nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I 105 - VAHRG) weiterhin mit jenen zu verrechnen sind (vgl. Senatsbeschluß vom 13. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 - FamRZ 1983, 1003). Jedenfalls kann die Ehefrau im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs keinen

über den Ausspruch des Amtsgerichts hinausgehenden Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes verlangen. Diese ist nicht nach § 1587b Abs. 1 und 2 BGB auszugleichen, sondern von den Vorinstanzen zu Recht dem in § 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleich durch Beitragszahlung zugeordnet worden. Diese Bestimmung ist in § 1 VAHRG durch eine neue Regelung ersetzt worden. Danach sind an die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Senat entschieden hat, hat das Gericht der weiteren Beschwerde das bei Erlaß seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (vgl. Senatsbeschuß vom 13. Juli 1983 aaO).

Danach kann der Ehemann schon deshalb nicht zur weiteren Beitragszahlung verpflichtet werden, weil das Gesetz dies nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 2 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet das Quasi-Splitting statt, wenn sich das

auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich in keiner dieser Formen durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die hier auszugleichende betriebliche Altersversorgung des Ehemannes weder die Möglichkeit einer Realteilung bietet noch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtet ist, kann sie, soweit sie nicht bereits im Urteil des Amtsgerichts ausgeglichen worden ist, nicht mehr in den hier zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden; vielmehr unterfällt sie dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1587g bis 1587k BGB, mithin erst durchzuführen ist, wenn die dort, insbesondere in § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB, normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit erweist sich die weitere Beschwerde der Ehefrau insoweit als unbegründet. Soweit das Amtsgericht den Ausgleich der Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung in öffentlich-rechtlicher Form vorgenommenen und den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung (§ 1587b Abs. 3 BGB) angeordnet hat, hat

es dabei sein Bewenden, weil diese Entscheidung vom Ehemann nicht angefochten worden ist und auf die (Erst-) Beschwerde der Ehefrau nicht zu deren Nachteil abgeändert werden darf (vgl. Senatsbeschluß vom 27. Oktober 1982 aaO).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Macke

Zysk